

Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Jahrmärkten in der Stadt
Bad Kötzting

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und § 6 Abs 1 Nr. 3 der
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik
und des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) erlässt die Stadt Bad Kötzting folgende

VERORDNUNG :

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass von Märkten in der
Stadt Bad Kötzting die Verkaufsstellen geöffnet sein: am Mitfefastenmarkt, am Frühlingskirta, am
Quatembermarkt, am Kirtamarkt jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (17 LadSchlG), die Bestimmungen des
Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der
jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1
freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung
vom 03.09.1986 außer Kraft.

Bad Kötzting, den 25.08.2009

Stadt Bad Kötzting

Wolfgang Ludwig
Erster Bürgermeister